

deraktiva zu verlangen, dass sich Eröffnungsgutachten in Nachlassinsolvenzen stets dezidiert mit den Voraussetzungen der verschiedenen nachlassinsolvenzspezifischen Anspruchsgrundlagen der §§ 1978 ff. BGB sowie der Anfechtungsansprüche der §§ 133, 134 InsO auseinandersetzen müssen, bevor für eine Abweisung mangels Masse votiert werden darf.⁴³

Wenn das Schlichtungsgremium die Rechtsprechung der vom AG Ottweiler eingeschlagenen Linie mit den hier geliefer-

ten Argumenten treu bleibt, könnte sich das bisherige Sorgenkind der InsO schon bald zu einem echten Musterschüler entwickeln. Dann ist es nur noch eine Frage der Zeit, bis das Nachlassinsolvenzrecht auch vom Rechtsverkehr als probates Mittel der Haftungsverwirklichung erkannt und genutzt wird.

⁴³ Eine Vorlage für ein diesen Anforderungen genügendes Gutachten findet sich bei Pfeuffer, in: Roth (Fn. 6), S. 74 ff.

Genussscheine als Gestaltungsinstrument im Rahmen der Sanierung einer GmbH & Co. KG

von vereidigter Buchprüfer/Steuerberater/Diplom-Finanzwirt Stefan Klusmeier, Dresden

Ausgangsfall: Eine GmbH & Co. KG hatte ordnungsgemäß die notwendigen Insolvenzanträge gem. §§ 17, 15a InsO beim zuständigen Insolvenzgericht eingereicht.

Im Rahmen des Insolvenzplanverfahrens erfolgte die Sanierung in der Insolvenz. Der Plan sah vor, dass die finanzierende Bank ein Drittel der Kredite als Genussrechtskapital umwandelt.

Im Folgenden soll auf die Wandlung der Darlehensschuld, die verschiedenen möglichen Ausprägungen des Genusskapitals und die steuerlichen Konsequenzen hieraus, eingegangen werden.

I. Begriff des Genussrechts

Wie Karsten Schmidt zutreffend ausführt, ist die Unterscheidung von Eigen- und Fremdkapital durch moderne Formen der Unternehmensfinanzierung zunehmend schwierig geworden.¹ Im Fall des Genussrechts kommt erschwerend hinzu, dass es für diese Finanzierungsform keine gesetzliche Definition gibt. Zwar wird der Begriff sowohl im Handelsrecht (s. §§ 160 Abs. 1 Nr. 6, 221 Abs. 3 AktG), in Aufsichtsgesetzen (s. § 10 Abs. 2b Nr. 4 KWG i.V.m. Abs. 5 KWG; § 53c Abs. 3a VAG) sowie in Steuergesetzen (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 EStG; § 8 Abs. 3 KStG) als auch im Vermögensbildungsgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f VermBG) verwendet, aber an keiner dieser Stellen wird er definiert.²

Baetge weist zudem auf die begriffliche Differenzierung zwischen Genussrechten und -scheinen hin;³ Genussscheine liegen begrifflich vor, wenn die Genussrechte als Wertpapiere verbrieft und emittiert werden.

Der BFH hat aufbauend auf die BGH-Rechtsprechung Genussrechte als vorliegend angenommen, wenn

- dem Rechteinhaber gegen das die Genussrechte ausübende Unternehmen zwar schuldrechtliche Ansprüche, nicht aber gesellschaftsrechtlich geprägte Mitgliedschaftsrechte vermittelt werden;
- dem Rechtsinhaber Vermögensrechte zugestanden werden, die typischerweise nur Gesellschaftern zustehen;
- die Rechte in großer Zahl und nicht nur vereinzelt begeben werden und

- dem Rechtsinhaber keine aktiven Mitverwaltungsrechte eingeräumt werden.⁴

Der BFH schränkt die Möglichkeit, Genussrechte zu begeben damit nicht expressis verbis auf die Rechtsformen von Kapitalgesellschaften ein.⁵

Allerdings könnte das oben unter c) genannte Tatbestandsmerkmal der Ausgabe in „großer Zahl“ dahin gehend gedeutet werden, dass Genussrechte als Instrumentarium eher Kapitalgesellschaften zur Verfügung stehen.

Dieser Auffassung widerspricht aber die Tatsache, dass der Gesetzgeber eben gerade deshalb eine eingrenzende Definition nicht vornimmt, um dem zivilrechtlichen Grundsatz der Vertragsfreiheit zur Entfaltung kommen zu lassen. Entgegen dem Eindruck, den der BFH in seinem zitierten Urteil hinterlässt, sieht auch Karsten Schmidt nicht die Notwendigkeit der Ausgabe in großer Zahl.⁶

Deshalb ist davon auszugehen, dass Genussrechte auch von Personenhandelsgesellschaften emittiert werden können⁷ und die Definition des BFH zu einschränkend ist, der bei der Urteilsfindung offensichtlich stark auf den zu beurteilenden

¹ Vgl. Karsten Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., § 18 II 2d, S. 52a.

² Vgl. Baetge, Bilanzen, 10. Aufl., Kap. X Nr. 43, S. 510; Leihn, Bilanzierung und Besteuerung von Genussrechten, 1. Aufl., Kap. 3 BSt C, S. 38.

³ Baetge (Fn. 2), Kap. X Nr. 43, S. 510.

⁴ BFH, BStBl. II 2008, S. 855 m.w.N.; BGH, Urt. v. 5.10.1992 – II ZR 172/91, NJW 1993, 57 = LNR 1992, 14386; BGH, Urt. v. 9.11.1992 – II ZR 230/91, NJW 1993, 400 = LNR 1992, 14484.

⁵ A.A. Baetge (Fn. 2), Kap. X Nr. 43, S. 510.

⁶ Karsten Schmidt (Fn. 1), § 18 II 2d, S. 52a.

⁷ Vgl. auch zust. Leihn (Fn. 2), Kap. 3 II m.w.N.

Sachverhalt abstellte. Zudem könnte die Voraussetzung auch dadurch erfüllt werden, dass pro 1 € ein Genussrecht begeben wird und somit, z.B. bei einem Genusskapital von z.B. 1.000.000 € auch 1.000.000 Genussrechte vorliegen würden, was unstreitig einer „großen Zahl“ entspräche. Das bereits für einen Nennbetrag von 1 € Rechte begeben werden können, dürfte in analoger Übertragung des Rechtsgedankens des neu gefassten § 5 Abs. 2 GmbHG unstreitig sein.

Ansonsten stellt der Definitionsansatz des BFH den zzt. für die Praxis brauchbarsten Anknüpfungspunkt dar, wenn es darum geht, Genussrechte in der Sanierung zum Einsatz zu bringen und den Beteiligten Rechtssicherheit hinsichtlich der bilanziellen und steuerlichen Folgen zu vermitteln.

II. Genussrechte als Sanierungsinstrument

Bereits 1928 hatte *Schmalenbach* als einen von insgesamt 13 Finanzierungsgründen die Möglichkeit genannt, Genussscheine zur Ablösung von Schulden einzusetzen.⁸ Dieser Grund hat sich bis zur heutigen Zeit als einer der Hauptanwendungsfälle gehalten.

Durch die Ausgabe von Genussrechten oder -scheinen kann die Eigenkapitalquote des zu sanierenden Unternehmens entscheidend verbessert werden. Infolgedessen ergibt sich auch ein verbessertes Rating, welches wiederum verbesserte Finanzierungsbedingungen nach sich zieht. Zwar veröffentlichen die mit eigenen Ratingsystemen operierenden Kreditinstitute nicht den Gewichtungsfaktor der Eigenkapitalquote innerhalb des Ratings, doch selbst bei einfachsten, auf einer Diskriminanzanalyse aufbauenden Ratings wird dieser Kennziffer ein überdurchschnittliches Gewicht beigemessen.

Durch die Sanierung im Rahmen von Genussrechten ergibt sich bei der Rechtsform der GmbH & Co. KG der Vorteil, dass die komplizierten Fragestellungen zum Sanierungsprivileg des § 39 Abs. 4 InsO grds. nicht zum Gegenstand der Sanierung werden. Denn der Inhaber eines Genussrechts ist eben kein Gesellschafter und evtl. stehen gelassene Altkredite oder ggf. neue Kredite werden nach Abschluss der Sanierung nicht zu nachrangigen Forderungen i.S.d. § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO (n.b.: § 39 Abs. 4 Satz 2 InsO befristet das Sanierungsprivileg „bis zur nachhaltigen Sanierung“).

III. Damoklesschwert § 39 Abs. 1 Nr. 52 Alt. InsO

Allerdings stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob der Inhaber von Genussrechten nicht eine „Forderung aus Rechtshandlungen, die einem solchen (Gesellschafter) Darlehen wirtschaftlich entsprechen“ besitzt und damit über § 39 Abs. 1 Nr. 5, 2. Alt. InsO i.V.m. Abs. 4 InsO nicht doch mit seinen Forderungen in die Problematik des Sanierungsprivilegs hineingerät. Sofern dies zukünftig von der Rechtsprechung bejaht wird, gilt Folgendes: In der Literatur wird m.E. zutreffend davon ausgegangen, dass § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO hier über die alte Regelung des § 32a Abs. 3 Satz 1 a.F. GmbHG hinausgeht und daher die Erkenntnisse zur alten Regelung nur begrenzt übertragbar sind.⁹

Im Fall der Genussrechte böte sich dann zur Differenzierung an, die Subsumtion in Abhängigkeit von der Ausprägung des Genussrechts und der damit einhergehenden bilanziellen Zuordnung zum Eigen- oder Fremdkapital zu gestalten.

Sollte das Genussrecht in diesen Fällen bilanziell als Eigenkapital zu werten sein, griffe § 39 Abs. 1 Nr. 5, 2. Alt. InsO i.V.m. Abs. 4 InsO. Das bedeutete, der bisherige Kreditgeber müsste neben dem Sanierungswillen auch die Sanierungsfähigkeit und die objektive Eignung der getroffenen Sanierungsmaßnahmen nachweisen.¹⁰ Sofern die finanzierende Bank als bisherige Kapitalgeberin Inhaberin der Genussrechte würde, wäre das Kreditinstitut verpflichtet, vor der Einleitung der Sanierung (und ggf. Ausreichung von Sanierungskrediten) durch einen branchenkundigen Fachmann umgehend und objektiv die Erfolgsaussichten prüfen zu lassen.¹¹ Dabei sollten die Institute es tunlichst unterlassen, hauseigene oder konzernangehörige Unternehmensberatungsgesellschaften zu beauftragen, da sie ansonsten das Sanierungsprivileg verlieren.¹²

Die weitere Folge einer Zuordnung zum Eigenkapital wäre, die Darlehen (nach erfolgter Sanierung) würden bei erneuter Überschuldung/drohender Zahlungsunfähigkeit/eingetretener Zahlungsunfähigkeit komplett nachrangig behandelt. Das Genusskapital ist wohl in jedem Fall nachrangig.

Hingegen wären die Rechtsfolgen bei einer Zuordnung zum Fremdkapital deutlich positiver, denn sowohl das Genusskapital als auch etwaige weitere Altkredite fallen von vornherein definitiv nicht unter die Gefahr des Nachrangs gem. § 39 Abs. 1 Nr. 5, 2. Alt. InsO.

Abschließende Wertung:

M.E. sollte der Fall des § 39 Abs. 1 Nr. 5, 2. Alt. InsO im Fall von Genussrechten nicht greifen, da der Kreditgeber i.d.R. mit der (teilweisen) Umwandlung von Altkrediten in Genusskapital lediglich Maßnahmen zur Sicherung seines Kreditvolumens trifft und damit seine Interessenlage elementar von der eines Gesellschafters abweicht. Sollte die Rechtsprechung aber zukünftig eine andere Sichtweise annehmen, dann würde der Einsatz von Genussrechten als Eigenkapitalmittel der Boden entzogen. Ein Gläubiger wird seinen Sanierungsbeitrag selbstverständlich davon abhängig machen, dass sein Geld „safe“ ist. Der geringste Zweifel daran würde das Instrument als Sanierungstool unbrauchbar machen.

Dies läuft der Intention der InsO, die die Sanierung als gesetzliches Ziel definiert, zuwider. Die Rechtsprechung kann dieses Gesetzesziel nicht unterlaufen.

8 Vgl. *Schmalenbach*, Finanzierungen, 4. Aufl., S. 266 – 280.

9 Stellvertretend für alle *Hueck/Fastrich*, in: *Baumbach/Hueck*, GmbHG, 19. Aufl., § 30 Anh. Rn. 36.

10 BGH, ZInsO 2006, 148.

11 St. Rspr. BGH, NJW 1953, 1665; WM 1988, 472 ff.; 1998, 249 ff. = LNR 1997, 13877.

12 BGH, WM 1998, 248 ff. = LNR 1997, 13877; *Neuhof*, NJW 1998, 3232, 2325; 1999, 20 ff.

IV. Bilanzielle Einordnung des Genussrechts

Im Folgenden wird nur auf die Zuordnung nach HGB-Recht abgestellt, da es für die überwältigende Anzahl der deutschen Unternehmen das einzig maßgebliche Recht bleiben wird.

Die Stellungnahme des HFA 1/1994 hat klar geregelt, wann Genussrechtskapital bilanzielles Eigenkapital darstellt. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen (kumulativ) erfüllt sein:

a) Nachrangigkeit:

Der Rückzahlungsanspruch kann im Insolvenz- oder Liquidationsfall erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger geltend gemacht werden.

b) Erfolgsabhängigkeit:

Die Vergütung muss erfolgsabhängig sein und darf nicht aus ausschüttungsgesperrem Eigenkapital erfolgen, sondern nur aus freiem Eigenkapital.

c) Verlustteilnahme:

Das Genussrechtskapital nimmt bis zur vollen Höhe am Verlust teil.

d) Langfristigkeit:

Das Kapital steht für einen längeren Zeitraum (mindestens 5 Jahre) zur Verfügung. Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Rückzahlung ausgeschlossen.¹³

Sofern der Eigenkapitalcharakter zu bejahen ist, stellen die Ausschüttungen auf die Genussrechte eine Gewinnverwendung dar.¹⁴ Dies gilt auch bei einer GmbH & Co. KG.

Hingegen stellt die Zahlung bei gegebenem Fremdkapitalcharakter des Genussrechts eine abzugsfähige Betriebsausgabe dar.

V. Steuerliche Behandlung beim Genussrechtskapitalgeber einer GmbH & Co. KG

Die Einnahmen aus Genussrechten einer GmbH & Co. KG unterliegen in Abhängigkeit von der Rechtspersönlichkeit des Kapitalgebers unterschiedlichen Einkunftsarten.

a) **Kapitalgeber ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft i.S.d. KStG**

Gem. § 8 Abs. 2 KStG sind alle Einkünfte von unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln. Das gilt selbstverständlich auch für Einkünfte aus Genussrechten.

Interessant ist in diesem Zusammenhang aber folgende Frage:

Wenn das Zivilrecht im Rahmen des § 39 Abs. 1 Nr. 5, 2. Alt. InsO die Genussrechte als gleichzustellendes gesellschaftsähnliches Recht behandelt, hat dies auch Folgen für die steuerrechtliche Beurteilung?

Ausgehend für die hier untersuchte Fragestellung, die eine GmbH & Co. KG als Emittent vorsieht, ist diese Frage zu vernachlässigen. Aber – und dies sei nur als Hinweis gedacht – bei einer GmbH als Emittent könnte die Antwort anders ausfallen (Stichworte: § 8 Abs. 1 KStG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG; §§ 8 Abs. 2, 8b KStG).

Bei einer GmbH & Co. KG als Emittent folgt daraus für die empfangende Körperschaft aber, der Anspruch ist gemäß dem handelsrechtlichen Realisationsprinzip zu bilanzieren. Zur Frage der phasengleichen Bilanzierung s. die Urteile des BGH v. 12.1.1998,¹⁵ des EuGH v. 10.7.1997¹⁶ sowie des BFH¹⁷ und die Übergangsregelung des BMF v. 1.11.2000;¹⁸ hier kann es zu Abweichungen zwischen Handels- und Steuerrecht kommen.

b) **Kapitalgeber ist ein Einzelunternehmer oder eine PersG**

Auch hier gelten die Einnahmen als gewerbliche Einkünfte i.S.d. § 15 EStG wegen der Subsidiarität des § 20 EStG (§ 20 Abs. 8 EStG).

Steuerrechtlich gilt auch hier die abl. Haltung des Großen Senats des BFH zur Frage der phasengleichen Bilanzierung. Dieser lehnt es als mit dem Realisationsprinzip unvereinbar ab, wenn ein Ausweis in der Bilanz vor dem Ausschüttungsbeschluss erfolgt, da es angeblich an einem Vermögensgegenstand i.S.d. § 246 Abs. 1 HGB und folglich auch an einem Wirtschaftsgut i.S.d. § 5 Abs. 1 EStG fehle.¹⁹

c) **Kapitalgeber ist eine Privatperson**

In diesem Fall liegen Einkünfte aus § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG vor.

§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG ist nicht einschlägig bei einer GmbH & Co. KG, da er sich explizit nur auf Genussrechte an einer Kapitalgesellschaft bezieht. Einkünfte aus Gewerbebetrieb liegen ebenfalls nicht vor, weil es dem Inhaber an einer Gesellschafterstellung mangelt. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG verlangt aber explizit die Gesellschaftereigenschaft als Voraussetzung für eine Zuordnung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Der mögliche Rechtsgedanke des Zivilrechts, der Inhaber könnte einem Gesellschafter gleichzustellen sein und somit die gleiche Behandlung erfahren, ist durch den eindeutigen Wortlaut des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG steuerlich nicht gedeckt und folglich nicht zu beachten.

¹³ Für weitere Einzelheiten vgl. HFA 1/1994, WPg 1994, 419 ff., sowie Hoyos/M. Ring, in: Beck'scher Bilanzkommentar, 6. Aufl., § 247 Rn. 227 ff.; Baetge (Fn. 2), Kap. X, Rn. 43, S. 510 ff.

¹⁴ Hoyos/M. Ring (Fn. 13), § 247 Rn. 227 ff.

¹⁵ II ZR 82/93, LNR 1998, 15426, S. 278 – 287.

¹⁶ C-234/94, S. 33 – 34.

¹⁷ GrS 2/99, BStBl II 2000, S. 632 = LNR 2000, 11905 und BStBl II 2001, S. 185 = LNR 2000, 19709.

¹⁸ BStBl I 2000, S. 1510.

¹⁹ Vgl. Falterbaum/Bolk/Reiß/Eberhardt, Buchführung und Bilanz, 20. Aufl., 11.4., S. 330.

Deshalb erfolgt eine Besteuerung als sonstige Kapitalforderung (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) im Rahmen der Abgeltungsteuer (§ 43 Abs. 1 Nr. 7 EStG).

VI. Fazit

Im vorliegenden Fall trug der Einsatz von Genussrechten mit Eigenkapitalcharakter entscheidend zu einer schnellen und kostengünstigen Sanierung im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens bei.

Fremdkapital bekam bilanziellen Eigenkapitalcharakter, buchhalterisch erfolgt als eine Art „debt-equity-swap“. Dies wurde ohne Zusatzkosten (Notar, Handelsregister u.Ä.) erreicht.

Zudem konnte die Refinanzierung nach dem Planverfahren durch das günstigere Ratingergebnis verbessert und die Überlebensfähigkeit zusätzlich gestärkt werden.

Bedingt durch die Ausgestaltung der Genussrechte als endfälliges Kapital kann die sanierte Firma zunächst den Kapitaldienst (zu verbesserten Konditionen) für die verbliebenen Darlehen leisten, bevor sie an die Tilgung des Genusskapitals herangeht. Durch diesen Zeitsprung, der letztlich die teure, weil nicht abziehbare, Tilgung des Genusskapitals verzögert, wird die Sanierung noch sicherer.

Für die finanzierende Bank ergibt sich die Sicherheit, dass ihre ausgereichten Geldmittel weitestgehend abgesichert sind, eine (weitere) Abschreibung damit ausbleibt.

Insolvenzplanverfahren: Schnelle Sanierung versus optimale Gläubigerbefriedigung bei fehlender Nachtragsverteilung*

von Rechtsanwalt Dr. Josef Hingerl, München

Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers sollten sich Sanierung durch Insolvenzplan und optimale Gläubigerbefriedigung ergänzen (vgl. § 1 Satz 1 InsO). Die Sanierung soll nicht zu einer Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung führen, die im deutschen Recht im Gegensatz zum Recht der USA immer noch im Vordergrund steht und vorerst auch weiter stehen wird. Die beiden Entscheidungen des BGH führen in der Praxis zu dem Ergebnis, dass generell bei Planverfahren eine Nachtragsverteilung nicht mehr möglich ist. Dabei wird vernachlässigt, dass in diesen den Entscheidungen zugrunde liegenden Plänen die Nachtragsverteilung nicht vorgesehen und von den Gläubigern offensichtlich nicht gewollt war. Die Entscheidungen des BGH bringen die Gefahr mit sich, dass die gewünschte zügige Sanierung im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens zu einer erheblichen Verringerung der Chancen der Gläubiger auf eine optimale Massegenerierung führt. Diese der Anwendung des Insolvenzplanverfahrens gegenläufige Tendenz sollte in der von der Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger auf dem deutschen Insolvenzrechtstags in Berlin am 18.3.2010 angekündigten Überarbeitung des Insolvenzplanverfahrens korrigiert werden. Die Auswirkungen der Entscheidungen werden untersucht und es wird aufgezeigt, wie de lege lata und de lege ferenda eine schnelle Sanierung über einen Insolvenzplan und eine optimale Gläubigerbefriedigung austariert werden können.

I. Insolvenzplanverfahren und Nachtragsverteilung bis zu den Entscheidungen des BGH

Das AG Dresden, das nach dem AG Leipzig die größte Anzahl von Insolvenzplanverfahren in der Bundesrepublik vorweisen kann,¹ hat offenbar laufend eine Nachtragsverteilung nach Insolvenzplanverfahren zugelassen. Auch der Verfasser stieß bei eigenen Insolvenzplänen bis zu den beiden Entscheidungen des BGH nicht auf Ablehnung mit dem Vorschlag, im Insolvenzplan eine Nachtragsverteilung nach Insolvenzplanverfahren vorzusehen, die dann vom Insolvenzgericht angeordnet wurde. Dieser Praxis lag die Überlegung zugrunde, zum einen schnellstmöglich das Schuldnerunternehmen über einen Insolvenzplan zu sanieren und eigenständig am Markt wieder operieren zu lassen, zum anderen aber ohne zeitliche Not über die Nachtragsverteilung alle Ansprüche der Masse im Hinblick auf eine optimale Gläubigerbefriedigung zu realisieren.

Das obiter dictum des OLG Celle² in der Entscheidung v. 20.11.2006 – 4 U 166/06, das damals schon eine Nach-

tragsverteilung nach Insolvenzplanverfahren für unzulässig erklärte, wurde vom Verfasser³ im Hinblick auf die damit eintretende reduzierte Anwendbarkeit des Insolvenzplanverfahrens kritisiert. Zudem wurden Lösungsmöglichkeiten *de lege lata* und *de lege ferenda* aufgezeigt. In der Folgezeit hatte das obiter dictum des OLG Celle die Insolvenzgerichte nicht gehindert, in ihrer Praxis der Anordnung einer Nachtragsverteilung fortzufahren und dadurch über einen Insolvenzplan eine schnelle Sanierung herbei zu führen, gleichzeitig aber die Verfolgung von Ansprüchen der Masse weiter dem Insolvenzverwalter vorzubehalten. Dies ist nach den beiden Entscheidungen des BGH nun kaum mehr möglich.

* Zugleich Anmerkungen zu den beiden Beschlüssen des BGH v. 7.7.2008 – II ZR 26/07, ZInsO 2008, 1017 ff. und v. 10.12.2009 – IX ZR 206/08, ZInsO 2010, 82 ff., wonach der zweite und der neunte Senat unisono eine Nachtragsverteilung nach Insolvenzplanverfahren ablehnen.

1 Insolvenzstatistik Schultze Braun, INDat.

2 ZInsO 2006, 1327 f.

3 Hingerl, ZInsO 2007, 870 ff.